

SGB II

Arbeitshilfen Darlehen § 16 Abs. 4

§ 16 SGB II

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 4 SGB II

Darlehen

Als Anlage sind die mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgestimmten Durchführungshinweise (Stand März 2005) beigelegt.
§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.



**Gesetzestext und Durchführungshinweise zu
Darlehen für Eingliederungsleistungen**

nach § 16 Abs. 4 SGB II

Inhaltsübersicht

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Gesetzestext	3
1.	Allgemeines	4
2.	Anwendungsvoraussetzungen	4
2.1	Ausschlüsse	4
2.2	Weitere Voraussetzungen	4
3.	Darlehensbestimmungen	5
4.	Verfahrenshinweise	5

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend.

Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches.

§§ 8 und 37 Abs. 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieher von Leistungen nach diesem Buch.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

1. Allgemeines

(1) Steuerfinanzierte Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sollen bei begrenzten Finanzmitteln nur denen zugute kommen, die nicht selbst über ausreichende Mittel verfügen. Bei Entfallen der Hilfebedürftigkeit bedeutet dies grundsätzlich den Wegfall der Förderung. Eine Weiterförderung von Maßnahmen aus Steuermitteln auf Darlehensbasis ist nur in Ausnahmefällen möglich. **Zielsetzung**

(2) Der Fallmanager / persönliche Ansprechpartner entscheidet über die Gewährung eines Darlehens nach § 16 Abs. 4. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe sind schriftlich zu dokumentieren. **Entscheidung/ Dokumentation**

2. Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Ausschluss

(1) Leistungen, die ihrem Zweck nach die Hilfebedürftigkeit unmittelbar beenden sollen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4. **Eingliederungsleistung**

(2) Einmalige Eingliederungsleistungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4. **Einmalige Leistungen**

(3) § 16 Abs. 4 ist nur auf Leistungen/ Maßnahmen anzuwenden, bei denen der Erwerbsfähige unmittelbarer Adressat ist (z.B. Bildungsgutschein); Leistungen an Arbeitgeber (z.B. EGZ) oder Träger (z.B. ABM) fallen nicht darunter. **Leistungen an Arbeitgeber u. Träger**

(4) Sofern noch nicht zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt wurden, kann kein Darlehen gewährt werden. Die Förderung ist mit Aufhebungsbescheid zu beenden. **Mindestdauer**

2.2 Weitere Voraussetzungen

(1) Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit sind daher die Kosten der Eingliederungsmaßnahme in Arbeit mit einzubeziehen. **Entfallen Hilfebedürftigkeit**

(2) In einer Bedarfsgemeinschaft von zwei erwerbsfähigen hilfebedürftigen Ehegatten (Bedarf 622 € Regelleistung, 400 € KdU, Gesamtbedarf 1022 €) nimmt der Ehemann an einer Fortbildung teil. Die Teilnahmekosten betragen 600 € monatlich. Es sind weniger als zwei Drittel der Maßnahme absolviert. **Beispiel**

Die Ehefrau nimmt eine Beschäftigung auf. Das zu berücksichtigende Einkommen (§ 11 SGB II) beträgt 1200 € monatlich, so dass keine Leistungen zum Lebensunterhalt mehr gezahlt werden.

Berechnung:	Bedarf	1022 €
	Bedarf Maßnahme	600 €
	Gesamtbedarf i.S.d. § 9 Abs. 1	1622 €

Ergebnis: Die Hilfebedürftigkeit wird i.S.d. § 16 Abs. 4 nicht beseitigt. Es erfolgt eine Weiterförderung als Zuschuss

(3) Eine Anwendung des § 16 Abs. 4 kommt nur bei einem voraussichtlich dauerhaften Entfallen der Hilfebedürftigkeit bis zum Ende der Maßnahme in Betracht. Entfällt die Hilfebedürftigkeit nur zwischenzeitlich (z.B. wegen des Vorliegens einmaliger Einnahmen) ist der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4 nicht eröffnet.

**Dauerhaftes
Entfallen**

(4) Die Prognose, ob die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden wird, obliegt der Beurteilung des Fallmanagers im Einzelfall. Bei der Entscheidung sind die unterschiedlichen Erfolgsdimensionen (z.B. Durchhalten bis Maßnahmeende, Prüfung, Integration) zu berücksichtigen.

**Erfolgreicher
Abschluss**

(5) Die Darlehensgewährung setzt das Einverständnis des Betroffenen und einen formlosen Antrag voraus.

**Einverständnis
des Betroffene-
nen**

3. Darlehensbestimmungen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 vor, kann eine Darlehensgewährung im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolgen. Bei der Entscheidung über die Darlehensförderung sind die Umstände des Einzelfalles (z.B. vorhandenes Vermögen, arbeitsmarktliche Gesichtspunkte) zu berücksichtigen.

Ermessen

(2) Die Gewährung des Darlehens kann von Sicherheiten abhängig gemacht werden.

Sicherheiten

(3) Die Förderung erfolgt als zinsloses Darlehen; im übrigen sind die Darlehensmodalitäten hinsichtlich Höhe, Laufzeit und Rückzahlung im Einzelfall festzulegen.

Umfang

4. Verfahrenshinweise

(1) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Darlehensantrages ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Bescheid

(2) Die Erfassung der Förderfälle ist nach Bereitstellung entsprechender Erfassungsmöglichkeiten zeitnah im IT-Verfahren coSach.NT vorzunehmen. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-DataWarehouse auf Basis der in coSach.NT erfassten Daten.

coSach.NT

(3) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT - Verfahren FINAS – HB.

FINAS-HB

(4) Die Darlehensabwicklung erfolgt über den jeweiligen Zuschuss- **Buchungsstel-**
titel. Nach dem Buchungsplan fließen Einnahmen den Ausgaben **le**
zu. Rückzahlungen sind beim Ausgabetitel zu buchen.

(5) Die Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug (DA- **Forderungs-**
FE) sind entsprechend anzuwenden. Die Sollstellung erfolgt über **einzug**
das Fachverfahren FINAS-KF (s. HE/GA Aktuell 60/2004).

(6) Die für das Darlehen maßgeblichen Unterlagen sind 5 Jahre **Aufbewah-**
über das Ende der Darlehensrückführung hinaus aufzubewahren. **rungszeit**
Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind der Leistungsakte
zuzuführen.